

Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Gesamtrevision Nutzungsplanung; Beschluss Hochwasserschutzplan durch Einwohnerrat (§ 25 BauG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

Am 5. November 2015 hat der Einwohnerrat den Verpflichtungskredit und am 3. Dezember 2021 einen Zusatzkredit (Vorlagen 15/57 und 21/159) für die Durchführung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung und die Erstellung eines Freiraum- und Landschaftsentwicklungskonzepts (FLEK) bewilligt. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung erfolgt im Licht der raumplanungsrechtlichen Änderungen auf Bundesebene, der Überarbeitung des kantonalen Richtplans, namentlich im Bereich Siedlung, sowie des generell anstehenden Revisionsbedarfs der eigenen Planungsmittel.

Per Beschluss vom 26. Oktober 2023 beschloss der Einwohnerrat die Gesamtrevision, unter Ausklammerung des Gebiets im Bereich der ursprünglich vorgesehenen Schutzzone I (Kleinvenedig) und der Ringzone zwischen Aavorstadt im Süden und Bahnhofstrasse im Norden (Vorlage 23/70).

Der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats datiert vom 22. Januar 2025 wurde am 31. Januar 2025 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Gegen den Entscheid des Regierungsrats ist eine Beschwerde ergriffen worden, welche aber keine aufschiebende Wirkung hat. Somit ist die Nutzungsplanung rechtskräftig.

Bestandteile der Einwohnerratsvorlage und des Beschlusses vom 26. Oktober 2023 waren folgende Unterlagen:

- Bauzonenplan (verbindlich)
- Kulturlandplan (verbindlich)
- BNO-Synopse rechtskräftig/neu (verbindlich)
- Spezialplan Energieanschluss (verbindlich)
- Planungsbericht (erläuternd)
- Abschliessender Vorprüfungsbericht (erläuternd)
- Ergänzungen zum abschliessenden Vorprüfungsbericht (erläuternd)
- Weitere Unterlagen mit rein informativem Inhalt. (erläuternd)

Versehentlich nicht Bestandteil der Einwohnerratsvorlage und des Beschlusses des Einwohnerrats war der «Spezialplan Hochwasserschutz». Dies wurde vom Regierungsrat beanstandet und soll mit vorliegender Einwohnerratsvorlage nachgeholt werden. Der Zeitpunkt für die Rechtskraft der revidierten Bau- und Nutzungsordnung ist durch die spätere Beschlussfassung des Spezialplans Hochwasserschutz nicht betroffen.

II. Spezialplan Hochwasserschutz

Beim Spezialplan Hochwasserschutz handelt es sich um kantonale Bestimmungen, welche Eingang finden in die kommunale Bau- und Nutzungsordnung.

Der Spezialplan Hochwasserschutz im Mst. 1:2'500, Stand 2. November 2020, war Bestandteil der Mitwirkung vom 16. April 2018 bis 25. Mai 2018 und der ersten Öffentlichen Auflage vom 6. November 2020 bis 7. Dezember 2020. Es gingen keine Einwendungen ein, welche den Spezialplan Hochwasserschutz betrafen. Auch die kantonale Vorprüfung nahm keine Ergänzungen/Änderungen vor (vgl. abschliessender Vorprüfungsbericht vom 1. September 2020).

Der Hochwasserschutz wird im Planungsbericht (Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Stand 21. Juli 2023) wie folgt beschrieben:

Grundeigentümergebundene Umsetzung der Gefahrenkarte

Um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Gefahrenkarten und Massnahmenplanungen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden umzusetzen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahrensituation in Lenzburg mittelfristig (innert der nächsten 5 Jahre) stabil bleibt (geplante/bekannte bauliche Massnahmen), wird der Hochwasserschutz in der Nutzungsplanung mit dem Vorschriftenmodell umgesetzt (vgl. Empfehlung Kantonale Grundlagen zur Nutzungsplanung 2010/2012).

Die Gefahrenkarte weist für Lenzburg Schutzdefizitflächen aus. Dabei handelt es sich vorwiegend um Überflutungsgebiete im Einzugsbereich des Stadtbaches. Allerdings dürfte die Hochwasserentlastung einen grossen Beitrag zur Entschärfung dieser Situation beitragen. Weitere Schutzdefizite treten entlang des Aabachs auf. Aufgrund dessen Hochwasserentlastung sowie der landschaftlichen und topografischen Verhältnisse sind die Schutzdefizite wenig problematisch.

Basierend auf den Gefahrenkarten werden im Spezialplan Hochwasserschutz eine Hochwassergefahrenzone HWZ 1 und eine HWZ 2 ausgeschieden sowie Bereiche mit Restgefährdung bezeichnet. Diese regeln das Mass der Nutzungseinschränkungen bzw. Vorkehrungen hinsichtlich dem Gefahrenpotenzial (vgl. Ziff. 7.3.7).

Festsetzung der Freihaltezone Hochwasser im Kulturland

Ausserhalb der Bauzone werden gefährdete Gebiete in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Richtplan (Kapitel L 1.2, Beschluss Nr. 3) mit der Freihaltezone Hochwasser festgesetzt. Diese dient dazu, Flächen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen sowie seltenen Hochwasserereignissen vor weiterer Bebauung freizuhalten. Zudem werden Bestimmungen für den Umgang mit den bestehenden Bauten und Anlagen erlassen, um dem Hochwasserschutz gebührend Rechnung zu tragen.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge den Spezialplan Hochwasserschutz bewilligen.

Lenzburg, 12. März 2025

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann



Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber



Christoph Hofstetter

Beilage

- Spezialplan Hochwasserschutz, Stand: 2.11.2020

Versanddatum
28. März 2025